

## **GL\_GERICHTE GL-1344 vom 26. Juni 2019**

GL Gerichte, 2019-06-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-1344](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1344)

FR: GL\_GERICHTE GL-1344 du 26 juin 2019

IT: GL\_GERICHTE GL-1344 del 26 giugno 2019

### **Erwägungen**

#### **E. 4**

4.1. Die Vorinstanz erwog hinsichtlich der Fluchtgefahr, dass der Beschuldigte belgischer und kosovarischer Staatsangehöriger sei, seine Frau und Kinder in Belgien wohnten und er auch familiäre Beziehungen zum Kosovo habe, wo er aufgewachsen sei. Eine Arbeitsstelle in der Schweiz habe der Beschuldigte nicht mehr. Ein Grossteil seines Umfeldes befinde sich im Ausland. Damit lägen konkrete Anzeichen vor, dass Fluchtgefahr bestehe. Nur weil er bis jetzt nicht geflüchtet sei, heisse nicht, dass keine Fluchtgefahr bestehe. Der Beschuldigte wisse erst seit seiner Verhaftung, dass gegen ihn ermittelt werde. Es sei daher mit der Staatsanwaltschaft ernsthaft zu befürchten, dass der Beschuldigte sich, wenn er in Freiheit wäre, ins Ausland absetzen und sich damit dem Strafverfahren durch Flucht entziehen würde. Folglich liege Fluchtgefahr im Sinne von Art. 221 Abs. 1 lit. a StPO vor. Diese könne mit den von der Verteidigung angeführten Ersatzmassnahmen (act. 7 S. 4) nicht wirksam gebannt werden (act. 9 S. 5 f. Erw. 6).

4.2. Der Beschuldigte lässt in seiner Beschwerde ausführen, dass er schon längst geflüchtet wäre, wenn er dies gewollt hätte. Der Umstand, dass er Beziehungen zum Ausland pflege und erst seit seiner Verhaftung wisse, dass gegen ihn ermittelt werde, bedeute nicht, dass er flüchten werde. Zudem sei zu berücksichtigen, dass das Risiko einer Flucht beim Tatbestand der schweren Körperverletzung deutlich geringer eingestuft würde, somit auch geeignete Ersatzmassnahmen zum Zuge kämen (act. 16 S. 7).

4.3. Zunächst gilt festzustellen, dass sich der Beschuldigte bezüglich der vorinstanzlich bejahten Fluchtgefahr nicht mit den zutreffenden Erwägungen des Zwangsmassnahmengerichts auseinandersetzt, sondern lediglich sehr pauschale Behauptungen vorträgt und dabei völlig ausblendet, dass er in Belgien Frau und Kinder hat und diese so oft wie möglich sieht (act. 2/3 S. 8 Frage 6 ff.). Weiter verfügt er im Kosovo über familiäre Beziehungen (act. 2/3 S. 9 Frage 14). Verhaftet wurde der Beschuldigte bei seiner Einreise in die Schweiz am Flughafen Zürich (act. 2/4). In der Wohnung des Beschuldigten wurde auch ein Flugticket vom 15. Mai 2019 sichergestellt. Gemäss Angaben des Beschuldigten könne dieses ihm gehören; er sei nach Kosovo geflogen (act. 2/4 S. 4 oben). In der Schweiz verfügt er über eine Wohnung in Winterthur. Der Beschuldigte ist arbeitslos (act. 2/4 S. 8 Frage 5). Aufgrund seiner familiären Beziehungen im Ausland (Belgien und Kosovo), seiner offensichtlichen Reisetätigkeit (er geht so oft wie möglich nach Belgien und war im Kosovo in den Ferien) und der Schwere der drohenden Strafe, besteht die konkrete Gefahr, dass sich der arbeitslose Beschuldigte, wenn er in Freiheit wäre, ins Ausland absetzen würde und sich so dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (so auch die Staatsanwaltschaft in act. 21 S. 3 f.). Der Beschuldigte verweist in seiner Beschwerde auf Ersatzmassnahmen, ohne jedoch darzulegen, welche Ersatzmassnahmen geeignet wären, die konkrete Fluchtgefahr zu

bannen. Es sind keine geeigneten Ersatzmassnahmen ersichtlich, welche die sehr konkrete Fluchtgefahr beim Beschuldigten wirksam bannen könnten.

## **E. 5**

5.1. Die Vorinstanz bejahte auch das Vorliegen der Kollusionsgefahr (act.

## **E. 9**

S. 6 Erw. 7) mit der Begründung, dass der genaue Tathergang sowie die genaue Rollenverteilung noch nicht geklärt seien. Die Staatsanwaltschaft gehe davon aus, dass noch weitere, bisher unbekannt, Personen an der Tat beteiligt sein könnten (act. 1 S. 4 f.). Es spiele keine Rolle, dass die Tat bereits sieben Monate zurückliege. Schliesslich habe auch I. \_\_\_\_\_ aus der Untersuchungshaft heraus versucht, mit dem Beschuldigten in Kontakt zu treten (act. 2/7), was eine Kollusionsgefahr zu ihr zeige. Zudem sei nicht ausgeschlossen, dass der Beschuldigte noch über weitere elektronische Geräte oder Accounts verfüge, auf welche er einwirken könne. In Würdigung dieser Umstände sei mit der Staatsanwaltschaft von Kollusionsgefahr i.S.v. Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO auszugehen.

5.2. Die geltend gemachte Kollusionsgefahr muss Beweismittel in der Strafuntersuchung der beschuldigten Person betreffen. Die befürchteten Kollusionshandlungen müssen sich also auf die Strafuntersuchung des vorliegenden konkreten dringenden Tatverdachts beziehen, um Haft oder Ersatzmassnahmen begründen zu können (Gfeller/Bigler/Bonin, Untersuchungshaft, Zürich 2017, N 318 f.). Im Übrigen liegt Kollusionsgefahr vor, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass der Beschuldigte Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Art. 221 Abs. 1 lit. b StPO).

5.3. Gegen die Einschätzung der Vorinstanz trägt der Beschuldigte in seiner Beschwerde vor, dass I. \_\_\_\_\_ nicht versucht habe, mit ihm in Kontakt zu treten; sie habe via "Neta" mit "Lule" versucht, in Kontakt zu treten. Damit liege der Begründung des Zwangsmassnahmengerichts ein falscher Sachverhalt zu Grunde. Weiter könne die Kollusionsgefahr zu den anderen mitbeschuldigten Personen ausgeschlossen werden, da sich diese Personen (namentlich I. \_\_\_\_\_, G. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_) bereits seit längerem in Untersuchungshaft befänden. Weitere verdächtige Personen seien nicht bekannt. Würde eine Kollusionsgefahr vorliegen, so hätte sich diese in den letzten sieben Monaten längst verwirklicht und entsprechend ausgewirkt (act. 16 S. 8 f.).

5.4. Das Argument des Beschuldigten, I. \_\_\_\_\_ habe versucht, via "Neta" mit "Lule" in Kontakt zu treten, um ein Heft wegwerfen zu lassen, ist nicht stichhaltig. Immerhin wurde ein solches Heft an der von I. \_\_\_\_\_ bezeichneten Stelle in der Wohnung des Beschuldigten sichergestellt. Gegenstand der laufenden Untersuchung ist u.a. auch, den Tatbeitrag des Beschuldigten zu eruieren. Zum jetzigen Zeitpunkt ist unklar, ob es sich beim Beschuldigten um diejenige Person handelt, welche allenfalls vor einiger Zeit vom Geschädigten mit einem Baseballschläger zusammengeschlagen wurde (und insofern dann möglicherweise ein Rachemotiv hätte), wobei der Beschuldigte tatsächlich eine ältere Kopfverletzung aufweist, er dazu aber vorgibt, sie stamme von einem Fahrradunfall. Auch ist über den Inhalt des in der Wohnung des Beschuldigten sichgestellten Heftes noch nichts bekannt. Überdies müssen noch weitere mögliche Tatbeteiligten eruiert und identifiziert werden.

Der Beschuldigte verweigerte bisher seine Aussagen bezüglich der ihm vorgeworfenen Tat und tätigte nachweislich auch falsche Aussagen. Dass im vorliegenden Untersuchungsgegenstand, wo nicht nur die einzelnen Tatbeteiligungen, sondern auch die Hintergründe der Tat im Dunkeln sind, noch erhebliches Kollusionspotential steckt, hat sich nicht zuletzt auch in der versuchten Kollusionshandlung von I. \_\_\_\_\_ gezeigt. Damit besteht beim Beschuldigten die konkrete Gefahr, dass er sich mit den weiteren noch nicht identifizierten Tatbeteiligten absprechen oder auf Beweismittel einwirken könnte. Es ist beim Beschuldigten zweifelsfrei auch von konkreter Kollusionsgefahr auszugehen.

6.

6.1. Nachdem der konkrete dringende Tatverdacht gegen den Beschuldigten vorliegt und auch die Haftgründe der Flucht- und der Kollusionsgefahr zu bejahen sind, gilt zu prüfen, ob die Untersuchungshaft verhältnismässig ist (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO) oder ob an Stelle der Untersuchungshaft eine oder mehrere mildere Massnahmen (Ersatzmassnahmen) treten können, die den gleichen Zweck wie die Haft erfüllen (Art. 237 Abs. 1 StPO; BGE 140 IV 19 E. 2.1.2).

6.2. Hinsichtlich der Verhältnismässigkeit der Untersuchungshaft erwog die Vorinstanz, es seien die Mobiltelefone und Laptops des Beschuldigten auszuwerten und sei dieser mit den Ermittlungserkenntnissen zu konfrontieren. Auch müssten weitere Einvernahmen mit Tatbeteiligten durchgeführt werden. Zudem rechtfertige die Tragweite der vorgeworfenen Straftat die Zwangsmassnahme. Es sei nicht voraussehbar, wie lange die Ermittlungen dauern würden und auf welche weiteren Personen diese auszudehnen seien. Mildere Ersatzmassnahmen seien nicht ersichtlich. Es sei der Staatsanwaltschaft genügend Zeit zu gewähren, die nötigen Ermittlungen beförderlich und ohne das Risiko einer Flucht oder der Kollusion zum Abschluss zu bringen. Unter diesen Umständen sei die beantragte Untersuchungshaft von drei Monaten aus heutiger Sicht verhältnismässig (act. 9 S. 7 Erw. 8).

6.3. Der Beschuldigte vertritt die Auffassung, dass für die Auswertung der Mobiltelefone und Laptops keine Untersuchungshaft notwendig sei. Anstelle von Untersuchungshaft könnten auch Ersatzmassnahmen angeordnet werden. Das Zwangsmassnahmengericht habe eine ernsthafte Prüfung von Ersatzmassnahmen unterlassen, da seiner Ansicht nach schon die Bedeutung der vorgeworfenen Straftat die Untersuchungshaft rechtfertige. Die Verhältnismässigkeit sei nicht nachgewiesen, womit der Eingriff in seine persönliche Freiheit nicht gerechtfertigt sei (act. 16 S. 10).

6.4. Die Ergebnisse der Auswertungen der Mobiltelefone und Laptops liegen noch nicht vor. Die Strafuntersuchung hinsichtlich des Tatbeitrages des Beschuldigten ist noch nicht fortgeschritten und wie die Vorinstanz zutreffend erwog, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden, was die Auswertung der Mobiltelefone und Laptops des Beschuldigten ergeben wird und ob die umfassende Strafuntersuchung auf weitere Personen auszudehnen ist. Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung von Untersuchungshaft für den Beschuldigten für maximal drei Monate verhältnismässig, zumal auch keinerlei Ersatzmassnahmen ersichtlich sind, welche geeignet wären, um der nachweislich bestehenden Flucht- und Kollusionsgefahr wirksam zu begegnen.

Damit ist die Beschwerde des Beschuldigten gegen die Anordnung von Untersuchungshaft des Zwangsmassnahmengerichts vom 1. Juni 2019 (act. 9) abzuweisen. Die vorinstanzlich angeordnete Untersuchungshaft für maximal drei Monate ist rechtskonform und nach

heutigem Kenntnisstand sowie aufgrund der dargelegten Umstände ist diese auch sachgerecht. Im Übrigen kann der Beschuldigte jederzeit bei der Staatsanwaltschaft ein Entlassungsgesuch stellen (Art. 228 Abs. 1 StPO).

IV.

Die Regelung der Kostenfolgen hat im Endentscheid zu erfolgen (Art. 421 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist zuhanden der das Strafverfahren abschliessenden Behörde auf CHF 600.■ festzulegen (Art. 8 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 6 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung [GS III A/5]) und zu den Untersuchungskosten im Sinne von Art. 326 Abs. 1 lit. d StPO zu schlagen. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten für seine im Beschwerdeverfahren getätigten Aufwendungen wird durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht bei Abschluss des Strafverfahrens festzusetzen sein (Art. 135 Abs. 2 StPO).

---

Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.